



## Förderrichtlinie

Die Gemeinde Wartenberg fördert den Bau von Familienheimen bzw. den Erwerb von Eigentumswohnungen für Familien mit Kindern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### 1. Allgemeines

- a) Die Förderung wird ausschließlich für den Bau von selbst genutzten Eigenheimen bzw. den Erwerb von Eigentumswohnungen, nicht jedoch für Mietwohnobjekte, im Bereich der Gemeinde Wartenberg gewährt.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- c) Das Förderprogramm ist zunächst auf drei Jahre befristet, d.h. es gilt für die Jahre 2009, 2010 und 2011. Eine Anpassung der Förderrichtlinie jeweils zum 1. Januar bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- d) Über Anträge entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinien und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der Gemeindevorstand.

### 2. Förderungsfähige Vorhaben

- a) Die Errichtung eines eigen genutzten Familienheimes. Die Schaffung einer Einliegerwohnung auf dem gleichen Grundstück ist zulässig, diese wird jedoch nicht zusätzlich gefördert.
- b) Der Erwerb einer neu errichteten Eigentumswohnung.

### 3. Höhe der Förderung

- a) Die Förderhöhe ist abhängig von der Anzahl der zum Haushalt zählenden Kinder (Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG). Dies gilt auch für Kinder, die in einem Zeitraum von fünf Jahren ab Bewilligung der Förderung geboren bzw. in den Haushalt aufgenommen werden.

Die Förderung beträgt für Familien (Ehegatten oder auch Alleinerziehende)

je Kind 1.000,- € bis zur Höchstgrenze von 4.000,- €.

- b) Eine Förderung durch die Gemeinde kann unabhängig von anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit die kommunale Förderung für andere öffentliche Förderprogramme unschädlich ist.

#### **4. Antragsberechtigung/Antragsstellung**

Antragsberechtigt sind alle Bauherren, die Eigentümer eines Wohnbaugrundstückes in Wartenberg sind und dieses entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Bebauungsplanes oder auch nach Maßgabe der § 34 bzw. 35 BauGB bebauen und die sonstigen Bedingungen dieser Förderrichtlinien erfüllen.

Die Antragstellung muss bis zum 15.11. für alle im darauf folgenden Jahr vorgesehenen Vorhaben erfolgen. Für Vorhaben im Jahr 2009 gilt eine Antragsfrist bis zum 01.07.2009.

Für die Antragstellung ist ein bei der Gemeindeverwaltung erhältlichs Formular zu verwenden.

#### **5. Auszahlung/Rückzahlung**

Die Auszahlung des gemeindlichen Zuschusses erfolgt nach Bezugsfertigkeit des Familienheimes.

Wird das Familienheim nicht mindestens 5 Jahre selbst genutzt, ist die Fördersumme an die Gemeinde zurückzuzahlen. Ausnahmen kann der Gemeindevorstand im Einzelfall zulassen, wenn durch die weitere Nutzung des Objektes ebenfalls die Förderkriterien erfüllt werden.

Eine Rückzahlungsverpflichtung bzw. ein Bewilligungshindernis ist auch gegeben, soweit Kindertageseinrichtungen außerhalb der Gemeinde in Anspruch genommen werden. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen zulassen.

Die Rückzahlungsverpflichtung ist durch eine Grundschuldbestellung dinglich zu sichern.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Wartenberg, den 18.05.2009  
Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Wartenberg

  
(Dickel)  
Bürgermeister